



Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Bekanntmachung vom 04.07.2024

MVKU I C 202-13768

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Die Firma BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Straße 15, 65760 Eschborn hat bei mir nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 284 MW (Megawatt) gestellt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Auf dem Grundstück Im Marienpark 55 in 12105 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, ist die Errichtung eines Rechenzentrums geplant. Die Herstellung der zugehörigen vier identischen Baukörper ist Gegenstand eines bereits seit 26.06.2023 beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg geführten Baugenehmigungsverfahrens. Inhalt des hier bekanntgemachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die Installation und der Betrieb von 40, zuzüglich acht redundanten, Verbrennungsmotoranlagen à 7,1 MW FWL zur Erzeugung von Strom. Jeweils zehn, zuzüglich zwei redundanten, Anlagen sollen dabei in die Etagen 0, 1 und 2 eines jeden Gebäudes eingebaut werden und bei einem Ausfall der öffentlichen Stromversorgung die Aufrechterhaltung des Rechenzentrumsbetriebs gewährleisten. Jedes Einzelaggregat soll sich aus einem Verbrennungsmotor für den Einsatz von Heizöl EL, einem Tagestank mit einem Inhalt von 1 m³, einem Partikelfilter, einer Abgasreinigung nach dem Prinzip der selektiven katalytischen Reduktion (SCR) und einem auf dem Gebäudedach befindlichen Rückkühler bestehen. Jeweils zwei Aggregate, zuzüglich eines redundanten Aggregats, sollen aus einem der vier außerhalb der Gebäude unterirdisch eingelagerten Lagertanks mit einem Inhalt von 100 m³ gespeist werden und die entstehenden Abgase über dreizügige Schornsteine abgeben.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit aller Komponenten soll ein monatlicher Funktionstest durchgeführt werden, bei dem nacheinander jedes der insgesamt 48 Aggregate für eine Stunde in Betrieb genommen werden soll.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist, abhängig vom Vermietungsstand der Rechenzentrumskapazitäten, zeitlich gestaffelt geplant. Das erste Gebäude soll einschließlich der Stromerzeugungsanlagen bis 31.12.2026 betriebsbereit sein, das letzte voraussichtlich bis 30.06.2030.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach § 6 in Verbindung mit Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Genehmigungsantrag beinhaltet daher einen UVP-Bericht.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite des UVP-Verbands der Bundesländer: <https://www.uvp-verbund.de>

Bürgerbeteiligung

Auslegung

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie der UVP-Bericht und weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorlagen, liegen zur Einsichtnahme aus:

Vom 16.07.2024 bis 16.08.2024 ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung

unter der E-Mail-Adresse michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de

oder der Telefonnummer 030 9025 2378

im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Zimmer R2/131-2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

sowie

vom 16.07.2024 bis 16.08.2024 ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung

unter der E-Mail-Adresse timm-kessler@ba-ts.berlin.de

oder der Telefonnummer 030 90277 6874

im Dienstgebäude des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Rathaus Tempelhof, Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin.

Nachfolgend genannte behördliche Unterlagen, entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- UVP-Bericht für das Rechenzentrum Berlin Marienpark (Baufeld 50) der BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG, erstellt von der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Stand 25.01.2024
- Stellungnahme des Stadtentwicklungsamtes Tempelhof-Schöneberg, Bauaufsicht, Geschäftszeichen 360-2024-406-BWA 20 vom 26.03.2024 (keine Auflagen)
- Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Tempelhof-Schöneberg, Geschäftszeichen Um1 W-0038401-0 vom 22.03.2024
- Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Geschäftszeichen IV A 13 vom 12.02.2024 (keine Auflagen)
- Stellungnahme der Berliner Feuerwehr, Geschäftszeichen EV BT VBG C311 vom 29.02.2024 (keine Auflagen)
- Stellungnahme der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Obere Wasserbehörde, Geschäftszeichen II D 42 vom 27.02.2024 (keine Auflagen)
- Stellungnahme der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, Artenschutz, Geschäftszeichen III B 4-25 vom 07.03.2024

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 16.07.2024 bis einschließlich 16.09.2024** schriftlich bei der

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
I C 210
Brückenstraße 6
10179 Berlin

oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse

michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de

erhoben werden. Nach Ende dieses Zeitraums sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

Das Genehmigungsverfahren wird mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen im Genehmigungsverfahren gilt auch für Einwendungen zu den ausgelegten Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Sollte die Genehmigungsbehörde eine Erörterung für zweckmäßig halten, wird der Erörterungstermin voraussichtlich

am Dienstag, den 01.10.2024 um 10:00 Uhr

im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Raum R2/106, Brückenstraße 6, 10179 Berlin stattfinden.

Die Erörterung ist öffentlich. Erörtert wird das Vorhaben mit der Antragstellerin, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bekanntmachungen/amtliche-veroeffentlichungen/>

bekannt gemacht.

Hinweise

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde - Referat I C - bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BImSchV sowie des § 9 UVPG.

Rechtsgrundlagen

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)